

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 15. Juni 2016

Nr. 6

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2016 .....	21

## Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2016

## § 1 a

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 15. März 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 758.771.448 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 772.615.145 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 755.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf 755.000 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 738.491.750 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 729.370.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 15.812.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 92.520.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 41.238.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 16.863.700 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 795.542.550 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 838.754.600 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2016 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 71.420.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 71.889.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 71.420.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 71.780.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 344.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 71.420.200 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 72.124.600 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	63.252.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	64.347.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	1.064.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.242.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	58.308.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	673.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	51.242.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	58.981.800 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	41.232.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	41.564.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.124.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	45.494.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	321.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	40.124.200 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	45.867.300 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 33.367.100 Euro festgesetzt.

### § 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 55.371.800 Euro

festgesetzt.

### § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

### § 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbesteuer	450 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Innerhalb der Produkte zur Betreuung von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gelten die Sach- und Personalkosten als gegenseitig deckungsfähig.

Braunschweig, den 15. März 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Markurth

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des im Haushaltsjahr 2016 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. Juni 2016 uneingeschränkt erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2016 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **16. bis zum 24. Juni 2016** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.12, N 6.27 und N 6.37 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 13. Juni 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Schlimme

